

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 68

22. März 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

71/127/EWG :

Richtlinie des Rates vom 1. März 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen 1

Kommission

71/128/EWG :

Beschluß der Kommission vom 25. Februar 1971 über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Fischereiwirtschaft 18

71/129/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 1971 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, Brotroggen im Besitz der deutschen Interventionsstelle für einen Handelsplatz anzubieten, an dem er nicht gelagert ist 21

71/130/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 1. März 1971 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 durchgeführte zwölfte Einzelausschreibung 23

71/131/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 1. März 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 231/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens 24

Inhalt (Fortsetzung)

71/132/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 1. März 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil an die Türkische Republik im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 305/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens 25

71/133/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 3. März 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die zwanzigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung 26

71/134/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 3. März 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Rübenroh Zucker für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 über eine Dauerausschreibung vorgesehene zweite Teilausschreibung 27

71/135/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 4. März 1971, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die aus Rumänien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Herrenschuhe der Tarifnummer ex 64.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 28

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 1. März 1971

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen

(71/127/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen auch die Rückspiegel.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden ; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften angenommen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die Regelung für Rückspiegel umfaßt sowohl Vorschriften über die Anbringung am Fahrzeug als auch über ihre Konstruktion.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Rückspiegel kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jede Bauart eines Rückspiegels ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten ; bei Erteilung eines EWG-Prüfzeichens für alle in Übereinstimmung mit der genehmigten Bauart hergestellten Einrichtungen erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ein Mitgliedstaat erteilt die Bauartgenehmigung für jede Bauart eines Rückspiegels, die den Bau- und Prüfvorschriften des Anhangs I Punkt 2 entspricht.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jede Bauart eines Rückspiegels, für die sie auf Grund von Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein Prüfzeichen nach dem Muster des Anhangs I Punkt 2.6 zu.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 160 vom 18. 12. 1969, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16. 4. 1969, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Verwendung von Prüfzeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung von Rückspiegeln, für deren Bauart eine Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Einrichtungen führen können.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten können die Vermarktung von Rückspiegeln nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Prüfzeichen versehen sind.

(2) Diese Bestimmung hindert jedoch einen Mitgliedstaat nicht daran, derartige Maßnahmen für Rückspiegel mit dem EWG-Prüfzeichen zu treffen, die systematisch nicht mit der genehmigten Bauart übereinstimmen.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluß. Artikel 5 bleibt hiervon unberührt.

Eine Nichtübereinstimmung mit der genehmigten Bauart im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Vorschriften der Punkte 2.1, 2.2 und 2.4 des Anhangs I nicht erfüllt werden.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats Abschriften der Bauartgenehmigungsbögen für jede Bauart eines Rückspiegels, für die sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, daß mehrere mit demselben Prüfzeichen versehene Rückspiegel nicht mit der Bauart übereinstimmen, für die er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und den Gründen hierfür.

(3) Bestreitet der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalls. Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet. Erforderlichenfalls führt sie Konsultationen durch, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen.

Artikel 6

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder ein Vermarktungs- bzw. Benutzungsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen seiner Rückspiegel versagen, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäß Anhang I Punkt 3 angebracht sind.

Artikel 8

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 9

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I, II und III an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18

Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

ANHANG I

1. DEFINITIONEN

- 1.1. „Rückspiegel“ sind Einrichtungen, die innerhalb eines gemäß Punkt 3.5 geometrisch definierten Sichtfeldes eine deutliche Sicht nach rückwärts gewährleisten, die in annehmbaren Grenzen weder durch Fahrzeugteile noch durch die Insassen des Fahrzeugs verdeckt werden dürfen.
- 1.2. „Innenspiegel“ sind Einrichtungen gemäß Punkt 1.1, die im Fahrzeuginneren angebracht sind.
- 1.3. „Außenspiegel“ sind Einrichtungen gemäß Punkt 1.1, die an einem äußeren Fahrzeugteil angebracht sind.
- 1.4. Eine „Rückspiegelgruppe“ ist die Gesamtheit der Einrichtungen mit einem oder mehreren gemeinsamen Merkmalen oder einer oder mehreren gemeinsamen Funktionen. Innenspiegel gehören zur Gruppe I. Außenspiegel gehören zu Gruppe II bzw. zu Gruppe III.
- 1.5. „Fahrzeuge der Klasse A“ sind sämtliche Fahrzeuge mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.
- 1.6. „Fahrzeuge der Klasse B“ sind sämtliche Fahrzeuge mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t.
- 1.7. Als „Augenpunkte des Fahrers“ werden zwei Punkte bezeichnet, die 65 mm voneinander entfernt sind und in 635 mm Höhe senkrecht über dem in Anhang III definierten Punkt H des Fahrersitzes liegen. Die Verbindungsgerade der beiden Punkte liegt senkrecht zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs. Die Mitte dieser die beiden Augenpunkte verbindenden Strecke liegt in der senkrechten Längsebene, die durch den Mittelpunkt der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage geht. Geht diese Ebene nicht durch den scheinbaren Mittelpunkt des Fahrersitzes, so ist eine entsprechende Änderung der seitlichen Lage dieser Ebene vorzunehmen.
- 1.8. Mit „R“ wird der Mittelwert der in Spiegelmitte in den Hauptebenen gemessenen Krümmungshalbmesser in Millimeter angegeben.

2. VORSCHRIFTEN FÜR DIE EWG-BAUARTGENEHMIGUNG DER RÜCKSPIEGEL

2.1. Allgemeine Vorschriften

- 2.1.1. Alle Rückspiegel müssen einstellbar sein.
- 2.1.2. Die spiegelnde Fläche der Rückspiegel muß in einem Gehäuse mit abgerundetem Rand eingefaßt sein, dessen Krümmungsradius mindestens 3,5 mm beträgt.
- 2.1.3. Außenspiegel dürfen keine hervorstehenden Teile aufweisen, deren Krümmungsradius weniger als 3,5 mm beträgt.

2.2. Abmessungen

2.2.1. Innenspiegel (Gruppe I)

Die Abmessungen der spiegelnden Fläche müssen derart sein, daß sich ein Rechteck einbeschreiben läßt, dessen eine Seite 4 cm lang ist und die andere

$$15 \text{ cm} \times \frac{1}{1 + \frac{1000}{R}}$$

2.2.2. *Außenspiegel* (Gruppen II und III)

2.2.2.1. Die Abmessungen der spiegelnden Fläche müssen derart sein, daß sich folgendes einbeschreiben läßt :

- ein Rechteck von 4 cm Höhe, dessen Basis den Wert a in Zentimeter besitzt, sowie
- eine Strecke parallel zur Höhe des Rechtecks, deren Länge in Zentimeter den Wert b besitzt.

2.2.2.2. Die Mindestwerte von a und b sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich :

Rückspiegelgruppen	Fahrzeugklassen, für die die Rückspiegel bestimmt sind	a	b
II	A	$1 + \frac{17}{R}$	20
III	B	$1 + \frac{13}{R}$	7

2.3. *Spiegelnde Fläche und Reflexionsbeiwert*

2.3.1. Die spiegelnde Fläche muß durch eine Kurve einfacher konvexer Form begrenzt sein.

2.3.2. Die spiegelnde Fläche muß die Eigenschaften nach Punkt 2.3.5 trotz Witterungseinflüssen unter normalen Verwendungsbedingungen behalten.

2.3.3. Die spiegelnden Flächen müssen aus Plan- oder Konvexspiegeln bestehen. An jedem Punkt des mittleren Teiles des Spiegels darf der Unterschied zwischen den Krümmungshalbmessern in den Hauptebenen nicht größer sein als 0,25 R.

2.3.4. Der Mittelwert R der Krümmungshalbmesser gemäß Punkt 1.8 darf nachstehende Werte nicht unterschreiten :

- 1 800 mm bei Rückspiegeln der Gruppe II,
- 1 200 mm bei Rückspiegeln der Gruppen I und III.

2.3.5. Der normale Reflexionsbeiwert darf nicht niedriger sein als 35 %. Bei Spiegeln mit veränderlicher Stellung („Tag“ und „Nacht“) darf der normale Reflexionsbeiwert in der Nachtstellung nicht niedriger sein als 4 %. Der Rückspiegel muß so beschaffen sein, daß die Farben der Straßenverkehrssignale erkannt werden können.

2.4. *Prüfungen*

2.4.1. Die Rückspiegel werden Schlagprüfungen gemäß Punkt 2.4.2 und Biegeprüfungen mit dem an der Halterung befestigten Gehäuse gemäß Punkt 2.4.3 unterzogen.

2.4.2. *Schlagprüfung*

2.4.2.1. Beschreibung der Prüfeinrichtung

2.4.2.1.1. Die Prüfeinrichtung besteht aus einem Pendel in Form eines Schwinghebels mit aufgesetztem Hammer. Zur Einspannung der Prüflinge ist am Pendelgestell eine starre Auflage angebracht (Abbildung 1).

Hauptabmessungen für die Einrichtung zur Schlagprüfung

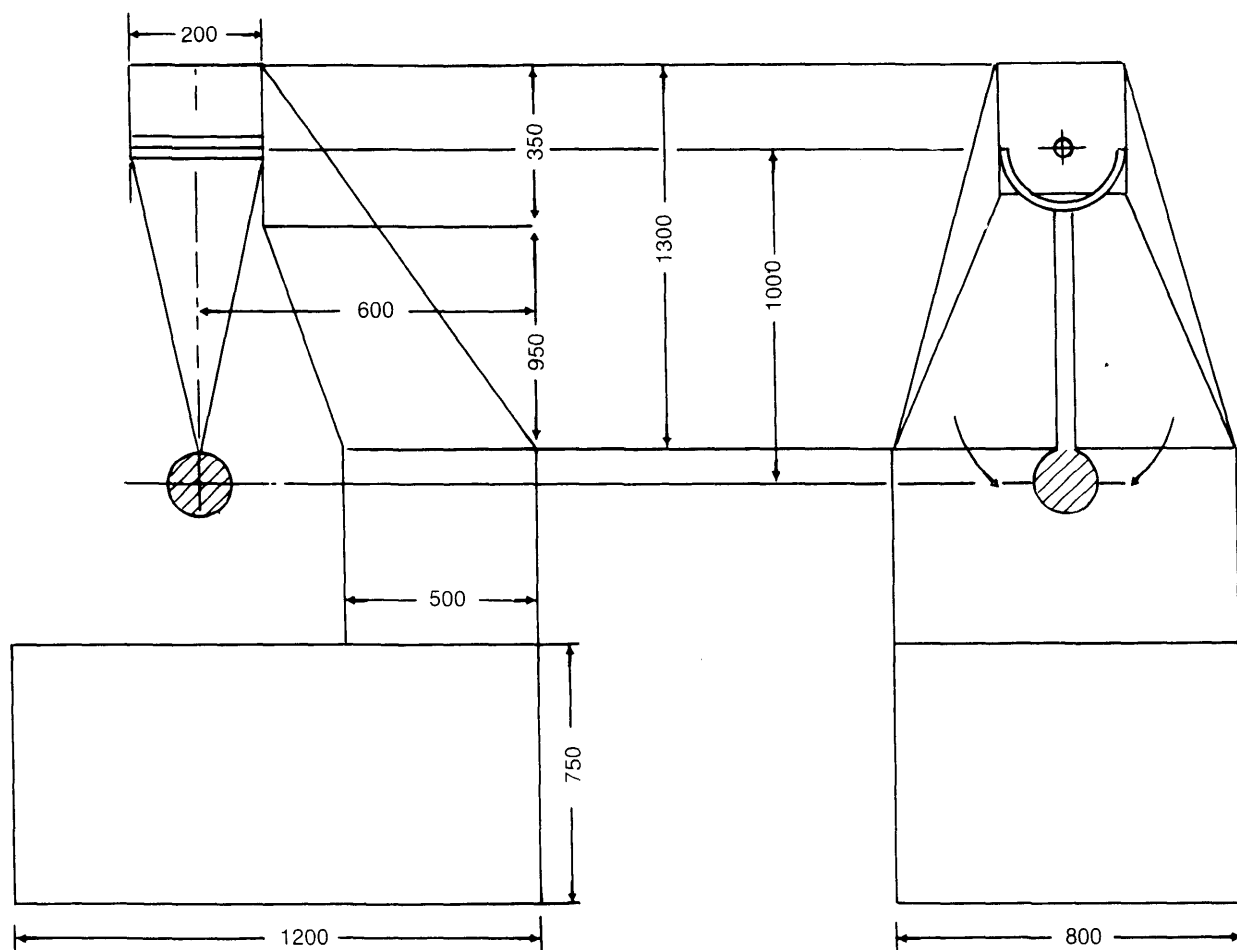


Abbildung 1

2.4.2.1.2. Die Stirnseite des für den Schlag verwendeten Hammers muß die Form einer Kugelkalotte von $165 \text{ mm} \pm 5 \text{ mm}$ Durchmesser besitzen. Sie ist starr und besitzt einen 5 mm dicken Belag aus Gummi mit der Shore-Härte A 50.

2.4.2.1.3. Das Schlagzentrum des Pendels liegt in der Mitte der Kugelkalotte an der Stirnseite des Hammers. Sein Abstand von der Drehachse des Pendels beträgt $1 \text{ m} \pm 10 \text{ mm}$. Die auf das Schlagzentrum reduzierte Gesamtmasse des Pendels beträgt $m_0 = 6,8 \text{ kg} \pm 50 \text{ g}$ (zwischen m_0 und der Gesamtmasse des Pendels sowie der Entfernung l zwischen dem Schwerpunkt des Pendels und seiner Drehachse besteht die Beziehung

$$m_0 = m \frac{l}{a} \text{).}$$

2.4.2.2. Beschreibung der Prüfung

2.4.2.2.1. Die Rückspiegel werden an der Auflage so eingespannt, daß diese kein Bewegungshindernis für die beweglichen Teile des Spiegels darstellt. Die Einspannung des Spiegels an der Auflage und die Einstellung der Halterung geschieht in der vom Antragsteller vorgeschlagenen Weise.

2.4.2.2.2. Bei Rückspiegeln mit Vorrichtungen zur Einstellung der Entfernung von der Anbauebene sind diese auf den kleinsten Wert einzustellen.

2.4.2.2.3. Die Prüfung besteht darin, daß der Hammer aus einer Höhe entsprechend 60° Pendelausschlag gegenüber der Senkrechten fallen gelassen und der Rückspiegel bei Erreichen der senkrechten Pendelstellung so getroffen wird, daß der Aufschlagpunkt des Hammers auf einer Horizontalen liegt, die durch das Schlagzentrum des Pendels geht.

2.4.2.2.4. Die Schlagprüfung der Rückspiegel erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen :

2.4.2.2.4.1. Innenspiegel

Prüfung 1 — Der Aufschlag erfolgt senkrecht zur Spiegelfläche, wobei der Aufschlagpunkt so gewählt wird, daß die Schlagrichtung durch die Einspannstelle des Spiegelgehäuses an der Halterung geht. Der Schlag ist gegen die spiegelnde Fläche zu richten.

Prüfung 2 — Aufschlag auf den Rand des Spiegelgehäuses, wobei die Schlagrichtung mit der Spiegelebene einen Winkel von 45° bildet und in einer horizontalen Ebene liegt, die durch die Einspannstelle des Spiegelgehäuses an der Halterung geht. Der Schlag ist gegen die spiegelnde Fläche zu richten.

2.4.2.2.4.2. Außenspiegel

Prüfung 1 — Der Aufschlag erfolgt senkrecht zur Spiegelfläche, wobei der Aufschlagpunkt so gewählt wird, daß die Schlagrichtung durch die Einspannstelle des Spiegelgehäuses an der Halterung geht.

Prüfung 1' — Der Spiegel wird von rückwärts durch einen Schlag auf die Halterung geprüft (gleicher Abstand des Hammers von der Einspannebene wie bei Prüfung 1, wobei der Spiegel senkrecht zu der vom Schlagzentrum beschriebenen Bahn steht).

Prüfung 2 — Aufschlag auf den Rand des Spiegelgehäuses, wobei die Schlagrichtung mit der Spiegelebene einen Winkel von 45° bildet und in einer horizontalen Ebene liegt, die durch die Einspannstelle des Spiegelgehäuses an der Halterung geht. Der Schlag ist gegen die spiegelnde Fläche zu richten.

2.4.2.2.4.3. Allgemeine Bemerkungen

2.4.2.2.4.3.1. Als Bezugspunkt wird der Spiegelmittelpunkt gewählt, wenn die Prüflinge keine deutlich erkennbare Halterung besitzen bzw. wenn die Einspannstelle am Spiegelumfang liegt.

2.4.2.2.4.3.2. Können die unter Punkt 2.4.2.2 beschriebenen Prüfungen nicht durchgeführt werden, so wird der Aufschlagpunkt in der Symmetrieebene des Pendels in der Weise verschoben, daß der unterste Punkt des Hammers 40 mm von der Einspannebene entfernt ist.

2.4.3. *Biegeprüfungen mit dem an einer Halterung befestigten Gehäuse*

2.4.3.1. Beschreibung der Prüfung

Das Spiegelgehäuse ist horizontal so in eine Vorrichtung einzuspannen, daß die Halterung in ihrer Lage festgehalten wird. Das der Einspannstelle des Spiegelarms nächstgelegene Ende des Spiegelgehäuses wird in Richtung der größten Abmessung durch einen starren Anschlag von 15 mm Breite, der die ganze Breite des Spiegelgehäuses überdeckt, festgehalten.

Am anderen Ende wird ein gleicher Anschlag auf das Spiegelgehäuse aufgesetzt und an diesem die vorgesehene Prüflast aufgebracht (Abbildung 2).

Beispiel für eine Einrichtung zur Biegeprüfung der Spiegelgehäuse

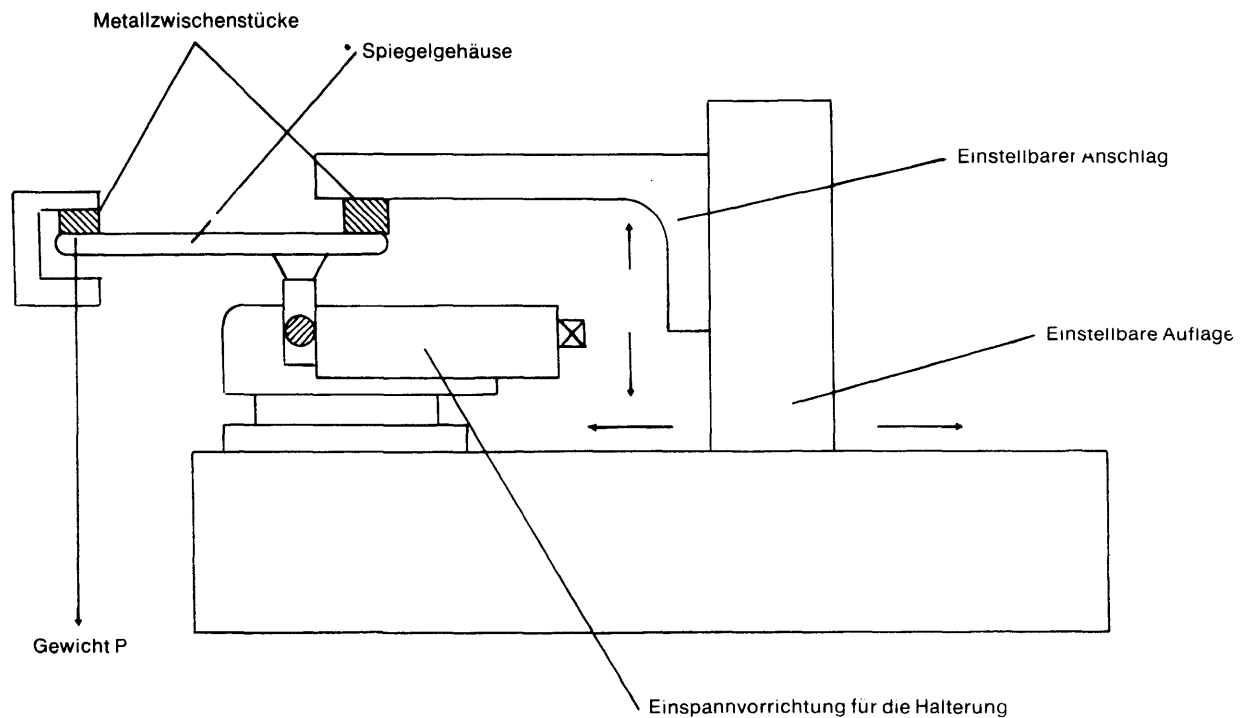


Abbildung 2

2.4.3.2. Die Prüflast beträgt 25 kg. Sie wird eine Minute lang aufrechterhalten.

2.5. Auswertung der Ergebnisse

2.5.1. Bei allen nach Punkt 2.4.2 durchgeführten Prüfungen muß das Pendel nach dem Aufschlag seine Bewegung fortsetzen und mindestens einen Winkel von 20° gegen die Senkrechte erreichen.

2.5.2. Bei den Prüfungen nach Punkt 2.4.2 darf im Falle eines Bruches der Spiegelhalterung der verbleibende Teil gegenüber der Grundplatte einen überstehenden Vorsprung von höchstens 1 cm aufweisen. Löst sich die Halterung ab, so darf der verbleibende Sockel keine gefährlichen Vorsprünge aufweisen.

2.5.3. Bei den Prüfungen nach den Punkten 2.4.2 und 2.4.3 darf der Spiegel nicht brechen. Ein Bruch des Spiegels ist jedoch zulässig, wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist :

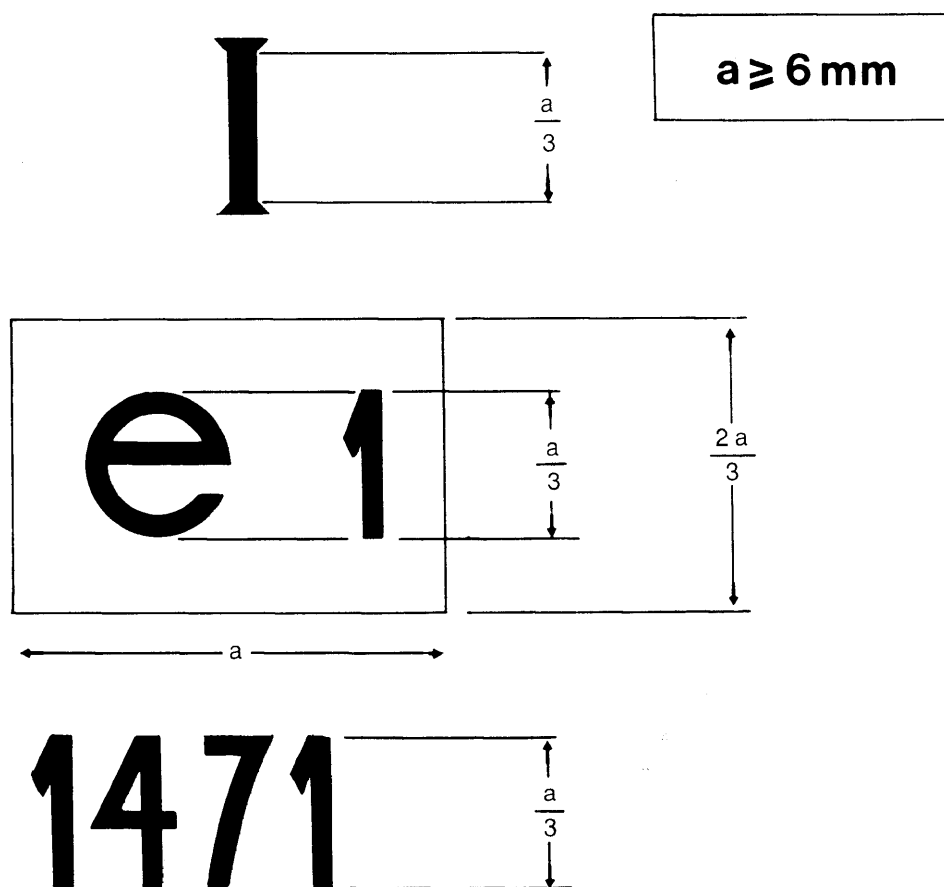
2.5.3.1. Die Bruchstücke bleiben am Spiegelgehäuse oder an einer mit dem Gehäuse fest verbundenen Fläche haften, ohne daß eine Ablösung über mehr als 5 mm Breite eintritt.

2.5.3.2. Der Spiegel besteht aus Sicherheitsglas.

2.6. Prüfzeichen

- 2.6.1. Das Prüfzeichen besteht aus einem Rechteck, in dem der Buchstabe e, gefolgt von der Kennzahl oder dem Kennbuchstaben des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat (1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien und L für Luxemburg) angebracht ist, und aus einer Bauartgenehmigungsnummer, die der Nummer des für die betreffende Bauart ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens entspricht und an einer beliebigen Stelle in der Nähe des Rechtecks anzubringen ist.
- 2.6.2. Das Prüfzeichen (Kurzzeichen und Nummer) ist auf einem wesentlichen Bauteil des Rückspiegels so anzubringen, daß es dauerhaft und auch nach dem Anbringen des Rückspiegels am Fahrzeug gut erkennbar ist.

EWG-Prüfzeichenmuster ⁽¹⁾



Erläuterung

Die Einrichtung mit dem vorstehenden EWG-Prüfzeichen ist eine Einrichtung der Gruppe I (Innenspiegel), die in Deutschland unter der Nummer 1471 genehmigt worden ist.

⁽¹⁾ Die Zahlen sind lediglich als Beispiel angeführt.

3. VORSCHRIFTEN FÜR DAS ANBRINGEN AM FAHRZEUG

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Rückspiegel sind am Fahrzeug in der Weise anzubringen, daß sie unter normalen Fahrbedingungen ihre Stellung beibehalten.
- 3.1.2. An Fahrzeugen der Klasse A sind Außenspiegel der Gruppe II, an Fahrzeugen der Klasse B Außenspiegel der Gruppe III anzubringen.

3.2. Anzahl

- 3.2.1. Jedes Fahrzeug muß mit einem Innenspiegel und einem Außenspiegel, der an der linken Fahrzeugseite anzubringen ist, ausgerüstet sein.
- 3.2.2. Sind die unter Punkt 3.5 festgesetzten Vorschriften über das Sichtfeld des Innenspiegels nicht erfüllt, so muß ein Außenspiegel auf der rechten Fahrzeugseite angebracht werden. In diesem Fall ist — sofern der Innenspiegel keine Sicht nach rückwärts gestattet — ein Innenspiegel nicht erforderlich.

3.3. Anbringungsstelle

- 3.3.1. Die Rückspiegel sind so anzubringen, daß der Fahrer von seinem Sitz aus in normaler Haltung die Fahrbahn hinter dem Fahrzeug übersehen kann.
- 3.3.2. Außenspiegel müssen durch die vom Scheibenwischer überstrichene Fläche der Windschutzscheibe oder durch die Seitenfenster sichtbar sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Außenspiegel, die an der rechten Seite von Fahrzeugen der internationalen Klassen M_2 und M_3 im Sinne der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angebracht sind.
- 3.3.3. Bei Fahrzeugen mit Linkslenkung ist der vorgeschriebene Außenspiegel auf der linken Fahrzeugseite so anzubringen, daß der Winkel zwischen der senkrechten Längsmittalebene des Fahrzeugs und der Vertikalebene, die durch die Mitte des Rückspiegels und die Mitte der die beiden Augenpunkte des Fahrers verbindenden Strecke geht, nicht größer ist als 55° .
- 3.3.4. Der Überstand des Rückspiegels über den Fahrzeugumriß darf nicht wesentlich größer sein, als zur Einhaltung des Sichtfeldes gemäß Punkt 3.5 erforderlich ist.
- 3.3.5. Befindet sich die Unterkante des Außenspiegels bei belastetem Fahrzeug in weniger als 2 m Höhe über der Fahrbahn, so darf der Außenspiegel um nicht mehr als 0,20 m über die größte Breite des Fahrzeugs, gemessen ohne Spiegel, hinausragen.
- 3.3.6. Unter den Bedingungen der Punkte 3.3.4 und 3.3.5 dürfen die Außenspiegel über die amtlich zulässige Breite des Fahrzeugs hinausragen.

3.4. Einstellung

- 3.4.1. Der Innenspiegel muß vom Fahrer in normaler Haltung verstellt werden können.
- 3.4.2. Der auf der Fahrerseite angebrachte Außenspiegel muß vom Fahrzeuginnern bei geschlossener Tür verstellt werden können. Die Verriegelung in der gewünschten Stellung kann von außen erfolgen ⁽¹⁾.
- 3.4.3. Die Vorschriften des Punktes 3.4.2 gelten nicht für solche Außenspiegel, die nach Umklappen durch Stoß ohne Einstellung wieder in ihre Ausgangsstellung gebracht werden können.

3.5. Sichtfeld

3.5.1. Allgemeines

Die nachstehend definierten Sichtfelder gelten für beidäugige Sicht, wobei die Augen des Beobachters mit den „Augenpunkten des Fahrers“ gemäß Punkt 1.7 zusammenfallen. Die Bestimmung des Sichtfeldes erfolgt bei leerem Fahrzeug, in dem lediglich der Beobachter sitzt. Sie müssen durch Scheiben hindurch erzielt werden, deren Lichtdurchlässigkeitsfaktor größer als 70 % ist.

3.5.2. Innenspiegel

Das Sichtfeld muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der zentrisch zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs liegt, 20 m breit ist und sich vom Horizont bis auf 60 m Entfernung hinter dem Fahrzeug erstreckt (Abbildung 3).

3.5.3. Linker Außenspiegel

Das Sichtfeld muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn von 2,5 m Breite übersehen kann, dessen rechte Begrenzung gegeben ist durch eine zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs parallele, durch den äußersten linken Punkt der Fahrzeugbreite verlaufende Ebene und der sich in 10 m Abstand hinter den Augenpunkten des Fahrers bis zum Horizont erstreckt (Abbildung 4).

3.5.4. Rechter Außenspiegel

Das Sichtfeld muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn von 3,5 m Breite übersehen kann, dessen linke Begrenzung durch eine zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs parallele, durch den rechten äußersten Punkt der Fahrzeugbreite verlaufende Ebene gegeben ist und der sich in 30 m Entfernung hinter den Augenpunkten des Fahrers bis zum Horizont erstreckt.

Außerdem muß es dem Fahrer möglich sein, die Fahrbahn in einer Entfernung von 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrers gehenden Vertikalebene auf 0,75 m Breite einzusehen (Abbildung 4).

⁽¹⁾ Es wird angestrebt, daß die nicht verriegelbaren Außenspiegel vom Fahrer in normaler Haltung vom Fahrzeuginnern bei geschlossener Tür eingestellt werden können.

Im Hinblick auf die Aufnahme dieser Verbesserung in die Richtlinie wird Artikel 9 angewendet, sobald wirtschaftliche und einfache Herstellungs- und Anbringungsmethoden durch die technische Entwicklung möglich geworden sind.

Innenspiegel

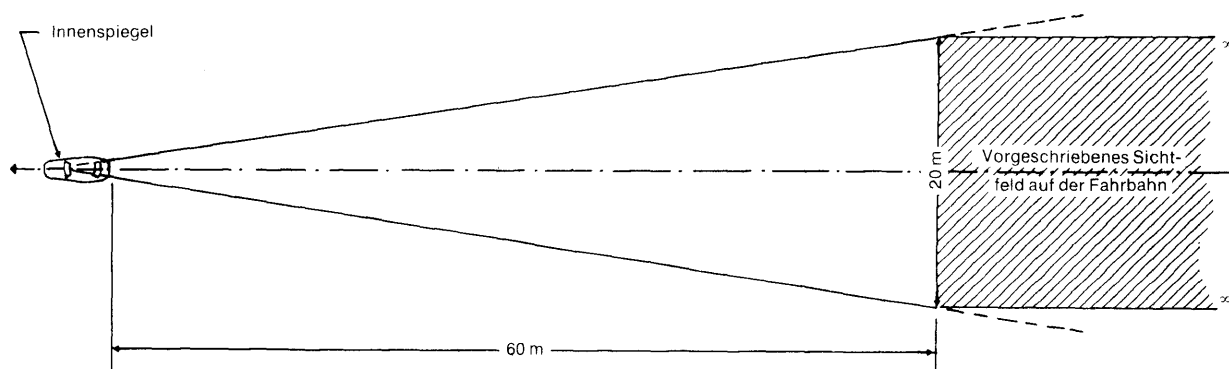


Abbildung 3

Außenspiegel

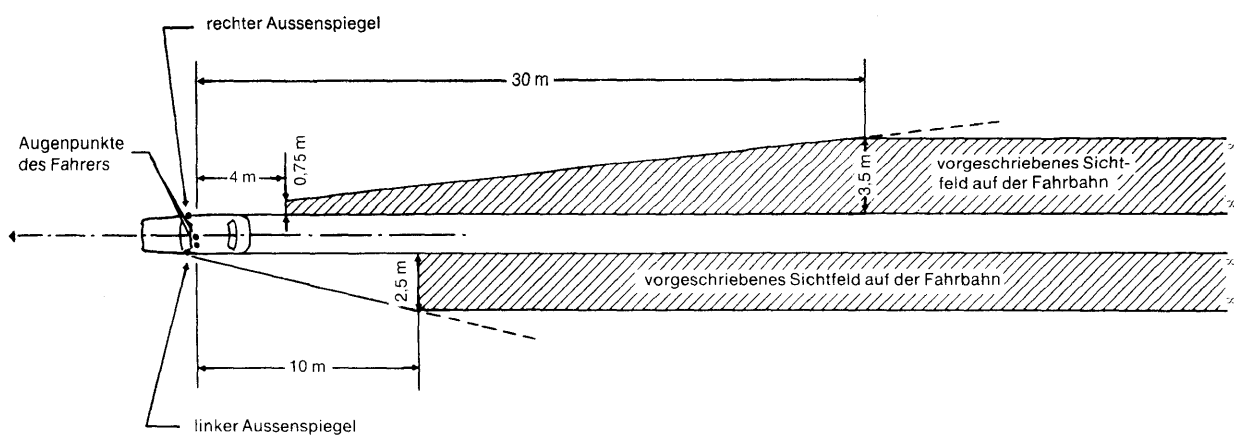


Abbildung 4

ANHANG II

BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN

Name der zuständigen Behörde

Angaben über die Erteilung, die Versagung oder den Entzug der Bauartgenehmigung für eine Bauart eines Rückspiegels

.....

.....

.....

.....

.....

Nr. der Bauartgenehmigung

1. Fabrik- oder Handelsmarke

2. Gruppe (I, II, III)

3. Name und Anschrift des Herstellers

.....

4. Name und Anschrift des etwaigen Beauftragten des Herstellers

.....

5. Zur Bauartgenehmigung vorgelegt am

6. Prüfstelle

7. Datum und Nummer des Prüfprotokolls

8. Datum der Erteilung/Versagung/ des Entzugs der Bauartgenehmigung ⁽¹⁾

9. Ort

10. Datum

11. In den Anlagen sind folgende Unterlagen enthalten, die die oben angegebene Bauartgenehmigungsnummer tragen : Zeichnungen, Skizzen und Beschreibung des Rückspiegels

12. Bemerkungen

.....
Unterschrift

.....
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

ANHANG III ⁽¹⁾

PRÜFVERFAHREN FÜR DIE ERMITTLUNG DES H-PUNKTES

1. Definition

Der H-Punkt charakterisiert die Stellung eines Insassen im Fahrzeuginnern; er ist der Berührungspunkt der theoretischen Drehachse zwischen Bein und Körper einer einen menschlichen Körper darstellenden Puppe mit einer vertikalen Längsebene.

2. Ermittlung des H-Punktes

2.1. Der H-Punkt ist für den Fahrersitz zu ermitteln.

(2.1.1.)

(2.1.2.)

2.2. Bei jeder Ermittlung des H-Punktes muß sich der Sitz in der für das Führen des Fahrzeugs normalen Stellung befinden, die vom Hersteller vorgesehen ist, wobei die Rückenlehne, falls sie verstellbar ist, annähernd senkrecht gestellt wird.

3. Merkmale der Puppe

3.1. Es wird eine dreidimensionale Puppe verwendet, deren Gewicht und Umrisse einem Erwachsenen mittlerer Größe entsprechen. Die Puppe ist in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt.

3.2. Die Puppe besteht

3.2.1. aus zwei Bestandteilen, die jeweils den Rücken und die Sitzfläche des Körpers darstellen und die um eine Achse drehbar sind, die die Drehachse zwischen Oberkörper und Schenkel darstellt. Die Spur dieser Achse auf einer Seite der Puppe wird als H-Punkt bezeichnet;

3.2.2. aus zwei die Beine darstellenden Bestandteilen, die gegenüber der Sitzflächen-Nachbildung drehbar sind;

3.2.3. aus zwei die Füße darstellenden Bestandteilen, die mit den Beinen über Gelenke verbunden sind, die die Knöchelgelenke andeuten sollen;

3.2.4. ferner aus einem Bestandteil, der die Sitzfläche darstellt und der mit einer Libelle versehen ist, mit der die Querlage überprüft werden kann.

3.3. An geeigneten Punkten, die jeweils die Schwerpunkte der einzelnen Körperteile darstellen, werden Gewichte angebracht, die den verschiedenen Körperteilen entsprechen, und zwar bis zu einem gesamten Puppengewicht von etwa 75,8 kp (74,4 daN). Die verschiedenen Gewichte sind in der in Abbildung 2 enthaltenen Tabelle im einzelnen aufgeführt.

⁽¹⁾ Der Wortlaut des Anhangs III entspricht der Regelung Nr. 14; insbesondere stimmen die Punkte mit denen dieser Regelung überein. Ist deshalb für einen Punkt der Regelung Nr. 14 in dieser Richtlinie keine entsprechende Vorschrift enthalten, so ist dessen Nummer zur Erinnerung in Klammern anzugeben.

4. Aufsetzen der Puppe auf den Sitz

Das Aufsetzen der dreidimensionalen Puppe wird in folgender Weise vorgenommen :

- 4.1. Das Fahrzeug wird auf eine waagerechte Ebene gestellt und der Sitz gemäß Punkt 2.2 eingestellt ;
- 4.2. der Sitz wird mit einem geeigneten Stoff überzogen, um das Aufsetzen der Puppe zu erleichtern ;
- 4.3. die Puppe wird auf den Sitz gesetzt ;
- 4.4. die Füße der Puppe werden folgendermaßen gestellt :
 - 4.4.1. Der rechte Fuß wird auf den Gashebel in Ruhestellung aufgesetzt und der linke Fuß so gestellt, daß die zur Prüfung der Querlage der Sitzfläche vorhandene Libelle in waagerechter Stellung einspielt.
 - (4.4.2.)
 - (4.4.3.)
- 4.5. Die Gewichte werden auf die Schenkelpartien aufgelegt, die waagerechte Lage der Sitzfläche wiederhergestellt und die Gewichte auf den die Sitzfläche darstellenden Bestandteil der Puppe aufgelegt.
- 4.6. Durch Betätigen des Stabes der Kniegelenke wird die Puppe von der Rückenlehne abgesetzt und der Rücken nach vorn gebeugt. Danach wird die Puppe erneut auf ihren Sitz gesetzt und die Sitzfläche so weit nach hinten geschoben, bis sich ein Widerstand bemerkbar macht. Danach wird der Rücken der Puppe wieder nach rückwärts aufgerichtet und gegen die Rückenlehne gedrückt.
- 4.7. An der Puppe wird zweimal eine waagerechte Kraft von je etwa 10,2 kp (10 daN) angebracht. Richtung und Angriffspunkt dieser Kraft sind in Abbildung 2 durch einen schwarzen Pfeil dargestellt.
- 4.8. Die Gewichte der rechten und linken Seite werden angebracht sowie anschließend die Gewichte des Oberkörpers. Dabei muß die Querlibelle der Puppe waagerecht gehalten werden.
- 4.9. Unter Beibehaltung der waagerechten Lage der Querlibelle wird der Rücken der Puppe nach vorn gebeugt, bis sich die Gewichte des Oberkörpers oberhalb des H-Punktes befinden, um auf diese Weise jede Reibung an der Rückenlehne auszuschalten.
- 4.10. Nun wird der Rücken der Puppe vorsichtig wieder aufgerichtet und damit die Aufstellung beendet. Die Querlibelle der Puppe muß waagerecht einspielen. Ist dies nicht der Fall, so muß erneut wie zuvor erwähnt verfahren werden.

5. Ergebnisse

- 5.1. Ist die Puppe gemäß Punkt 4 aufgesetzt, so gilt als H-Punkt des Sitzes der auf der Puppe angegebene H-Punkt.
- 5.2. Bei der Messung der kartesischen Koordinaten des H-Punktes darf die Abweichung nicht mehr als 1 mm betragen. Dasselbe gilt für die Koordinaten genau bestimmter charakteristischer Punkte des Fahrzeuginnern. Die Projektionen dieser Punkte auf die senkrechte Längsebene werden auf ein Schema übertragen.

Bestandteile der dreidimensionalen Puppe

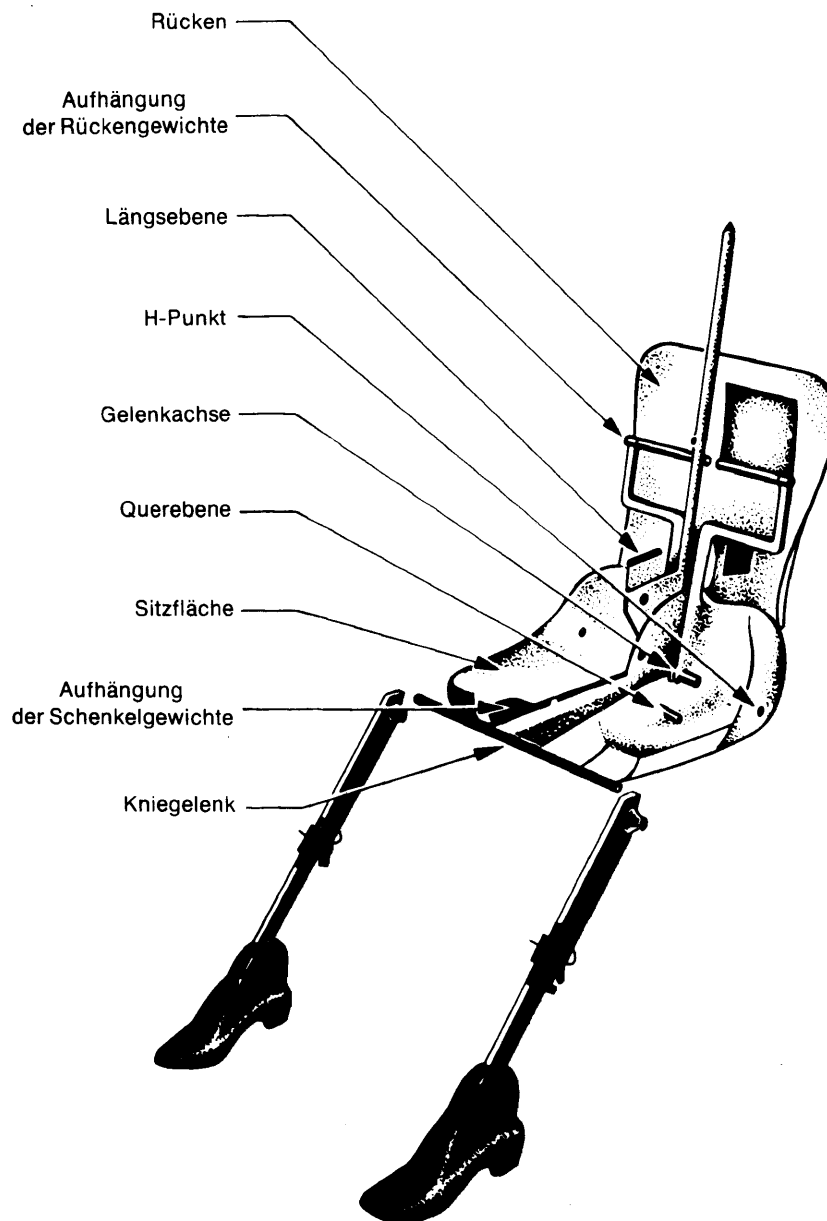


Abbildung 1

Abmessungen der Puppe

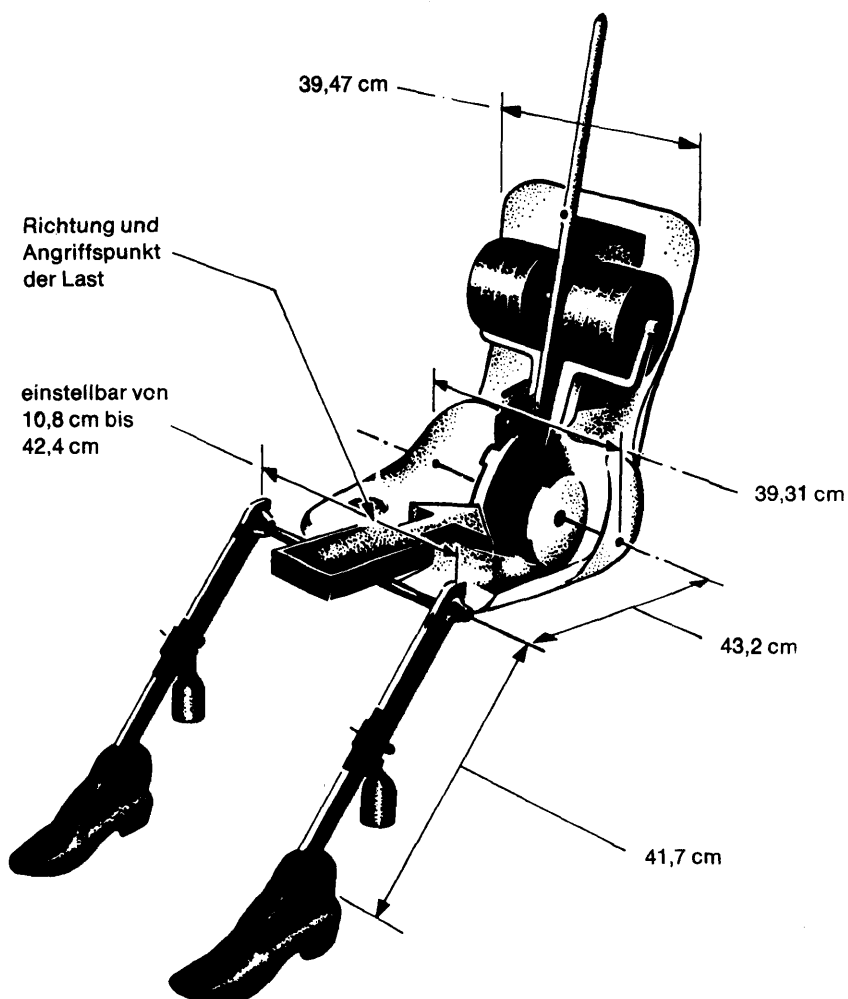


Abbildung 2

Gewichte der Puppe

	kg
Bestandteile, die Rücken und Sitzfläche des Körpers darstellen	16,6
Rückengewichte	31,2
Sitzflächengewichte	7,8
Schenkelgewichte	6,8
Beingewichte	13,2
insgesamt :	75,6

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1971

über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Fischereiwirtschaft

(71/128/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit . . . den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten“.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen“.

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die Probleme auf dem Fischereisektor, die durch die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation und durch die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik entstehen, sowie über die Sozialprobleme kennenzulernen, die diesem Wirtschaftszweig eigen sind.

Allen unmittelbar von der Errichtung dieser gemeinsamen Marktorganisation, von der Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik und von den sozialen Problemen betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei den von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Die Berufsverbände der Fischwirtschaft sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf Gemeinschaftsebene organisiert —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für die Fischereiwirtschaft geschaffen, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

(2) In diesem Ausschuß sind folgende Wirtschaftsgruppen vertreten :

die Erzeuger und die Genossenschaften des Sektors Fischerei, die Kreditunternehmen, die im Fischereisektor tätig sind, der Handel mit Fischereierzeugnissen, die Fischindustrie, die Arbeitnehmer dieses Sektors sowie die Verbraucher.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Fragen gehört werden, die mit der Durchführung der Verordnungen über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft und die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zusammenhängen, und insbesondere zu den Maßnahmen, die sie im Rahmen dieser Verordnungen zu treffen hat, sowie zu allen sozialen Problemen, die sich auf dem Fischereisektor ergeben, mit Ausnahme derjenigen, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer dieses Sektors als Sozialpartner angehen.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seine Zuständigkeit fallenden Frage anzuhören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus dreiundvierzig Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

- achtzehn auf die Erzeuger des Sektors Fischerei,
- drei auf die Fischereigenossenschaften,
- einer auf die Seehandelsbanken,

- zwei auf die spezialisierten Genossenschafts-Kreditinstitute,
- fünf auf den Handel mit Fischereierzeugnissen,
- fünf auf die Fischindustrie,
- sechs auf die Arbeitnehmer im Sektor Fischerei,
- drei auf die Verbraucher.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, welche am repräsentativsten für die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten, mit der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zusammenhängenden Wirtschaftsgruppen sind.

Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder ihrer Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt oder bei Beendigung der Zugehörigkeit zu der von ihm vertretenen Organisation wird ein Ausschußmitglied für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beordnen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen Vertreter für jede im Ausschuß vertretene Wirtschaftsgruppe.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 6

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter des für diese Wirtschaftsgruppe zuständigen Fachverbandes zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen einladen. Unter

den gleichen Voraussetzungen kann er ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses einladen. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur teil, solange die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie hinzugezogen wurden.

Artikel 7

Der Ausschuß kann zur Prüfung besonderer Fragen Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, seines Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, des Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen werden durch die Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann, wenn sie eine Stellungnahme des Ausschusses anfordert, für deren Abgabe eine Frist setzen.

Die Stellungnahmen der vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird.

Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigelegt werden. Die Ergebnisse der Beratungen werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag mitgeteilt.

Artikel 10

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Probleme vertraulichen Charakters berührt. In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur

die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der
Dienststellen der Kommission teil.

Brüssel, den 25. Februar 1971

Artikel 11

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf
Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert
werden.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1971

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, Brotroggen im Besitz der deutschen Interventionsstelle für einen Handelsplatz anzubieten, an dem er nicht gelagert ist

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/129/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2647/70 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Antrag der Bundesrepublik vom 9. Februar 1971,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsstelle der Bundesrepublik Deutschland besitzt umfangreiche Bestände an Brotroggen in Norddeutschland, die nur schwer abgesetzt werden können, während in Bayern ein Zuschußbedarf besteht.

Die Marktpreise für Roggen sind in dem Zuschußgebiet höher als in Norddeutschland. Der Unterschied ist jedoch nicht groß genug, um die gesamten Transportkosten zu decken, die anfallen würden, wenn der Roggen von Norddeutschland dorthin verfrachtet würde. Es empfiehlt sich deshalb, diese Operation dadurch zu erleichtern, daß die deutsche Interventionsstelle den Anteil der notwendigen Transportkosten vergütet und daß sie zu diesem Zweck ermächtigt wird, 30 000 Tonnen Brotroggen, der sich auf Grund von Interventionen in Hamburg und in Schleswig-Holstein befindet, für Handelsplätze in Bayern anzubieten, an denen er nicht gelagert ist.

Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 genannten Bedingungen sind damit erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 für 30 000 Tonnen Brotroggen anzuwenden.

Artikel 2

Innerhalb der in Artikel 1 festgesetzten Menge kann der Brotroggen, der sich in den Lägern der Interventionsstelle in den Gebieten Hamburg und Schleswig-Holstein befindet, für die im Land Bayern gelegenen Handelsplätze angeboten werden, die in den Anhängen folgender Verordnungen aufgeführt sind :

- Verordnung (EWG) Nr. 1210/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 ⁽⁵⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 1533/69 der Kommission vom 31. Juli 1969 zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1969/70 ⁽⁶⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1248/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Beibehaltung gewisser, im Wirtschaftsjahr 1969/1970 anwendbarer Bestimmungen für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 ⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 2. 8. 1969, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970, S. 20.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Kommission laufend über die Abwicklung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Geschäfte. Sie bezeichnet insbesondere die Abgangs- und Bestimmungsorte, die zugeschlagenen Mengen mit den entsprechenden Preisen und die Gesamthöhe des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 erwähnten Unterschieds.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 1971

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 durchgeführte zwölfte Einzelausschreibung

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(71/130/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 der Kommission vom 18. August 1970 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 217/71 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Mengen Magermilchpulver ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben wird.

Nach den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilch ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/69 ⁽⁶⁾, muß der Verkaufspreis den Interventionspreis um einen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien festzusetzenden Betrag übersteigen.

Die auf Grund der zwölften Einzelausschreibung eingereichten Angebote nennen sämtlich Preise, die diesen Mindestverkaufspreis nicht erreichen ; es erscheint jedoch angebracht, als Anhaltspunkt für die Interessenten trotzdem einen Mindestpreis festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die zwölfte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 durchgeführt und für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 23. Februar 1971 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 43,25 Rechnungseinheiten je 100 kg Magermilchpulver festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. Malfatti

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 19. 8. 1970, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 2. 2. 1971, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 2.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 231/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/131/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 231/71 der Kommission vom 2. Februar 1971 über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Algerien, Burundi und den Philippinen als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms ⁽³⁾ hat die deutsche Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Herstellung und die Lieferung fob von 804 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm durchgeführt.

Das Verfahren dieser Ausschreibung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/70 ⁽⁵⁾, festgelegt. Artikel 7 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag für die ausge-

schriebene Lieferung fob des butteroils festgesetzt wird.

Die deutsche Interventionsstelle hat ein Angebot erhalten, dessen Betrag als Höchstbetrag festgesetzt werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 231/71 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag 1 869 300 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. Malfatti

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 3. 2. 1971, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 25. 7. 1970, S. 10.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil an die Türkische Republik im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 305/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 305/71 der Kommission vom 11. Februar 1971 über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von 600 Tonnen butteroil an die Türkische Republik ⁽³⁾ hat die deutsche Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Herstellung und die Lieferung von 600 Tonnen butteroil an die Türkische Republik durchgeführt. Artikel 7 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag für die ausgeschriebene Lieferung des butteroils festgesetzt wird.

Die genannte Interventionsstelle hat ein Angebot erhalten, dessen Betrag als Höchstbetrag festgesetzt werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 305/71 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag 1 424 112 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. Malfatti

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die zwanzigste
im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 genannten Dauerausschreibung
durchgeführte Teilausschreibung

(71/133/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 der
Kommission vom 26. August 1970 über eine
Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhr-
erstattung für Weißzucker ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2462/70 ⁽⁴⁾, führen die
Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr
von Weißzucker durch.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur
Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen
bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor ⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2488/
69 ⁽⁶⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem
Ende der Frist für die Einreichung der Angebote auf
der Grundlage der eingegangenen Angebote ein
Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende
Teilausschreibung festzusetzen. Für die Ermittlung
des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die
Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die
Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowie die

Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichti-
gen. Es ist unter Berücksichtigung der genannten
Kriterien angebracht, für die zwanzigste Teilaus-
schreibung den Höchstbetrag in der in Artikel 1
genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnah-
men entsprechen der Stellungnahme des Verwal-
tungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1734/70
durchgeführte zwanzigste Teilausschreibung wird der
Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf
9,900 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weiß-
zucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten
gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1971

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 5. 12. 1970, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Rübenroh Zucker für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 über eine Dauerausschreibung vorgesehene zweite Teilausschreibung

(71/134/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 258/71 der Kommission vom 4. Februar 1971 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rübenroh Zucker ⁽³⁾ führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Rübenroh Zucker durch.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2488/69 ⁽⁵⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen. Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preise und die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowie die

Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen. Es ist unter Berücksichtigung der genannten Kriterien angebracht, für die zweite Teilausschreibung den Höchstbetrag in der in Artikel 1 genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 258/71 durchgeführte zweite Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 9,110 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Rübenroh Zucker der Standardqualität festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1971

Für die Kommission

A. COPPE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1971, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1971,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die aus Rumänien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Herrenschuhe der Tarifnummer ex 64.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(71/135/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die Regierungen der Benelux-Staaten mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften am 1. März 1971 eingereicht haben, um die Ermächtigung zu erhalten, die aus Rumänien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Herrenschuhe der Tarifnummer ex 64.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Benelux-Staaten einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Rumänien für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von den Benelux-Staaten gegenüber Rumänien getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern und könnten wirtschaftliche Schwierigkeiten auslösen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die aus Rumänien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Herrenschuhe der Tarifnummer ex 64.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Diese Entscheidung bezieht sich ebenfalls auf die Einfuhr dieser Waren, für welche Anträge auf Einfuhrgenehmigung zur Zeit und ordnungsmäßig bei den Verwaltungen der Benelux-Staaten anhängig sind.

Artikel 2

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist bis zum 31. Dezember 1971 befristet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

